SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Str. 12
06112 Halle (Saale)

Dessau-Roßlau, 23.08.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Cathleen Woitschach / 13.07.2023

Mein Zeichen: R5 / 41-19_5
Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt
Tel.: 0340 6506-608
E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.mule.sachsen-anhalt.de
Hinweise zum **Datenschutz**:
www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

Gemeinde Muldestausee
1. Sachliche Teiländerung FNP Solar, Vorentwurf
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

☒ Fachliche Stellungnahme:

Mit den vorliegenden Planungsunterlagen soll der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Muldestausee in Teilen geändert werden. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit dem Arbeitsnamen „Sonnenfarm Bella“ zu schaffen. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für dieses Projekt ist derzeit noch in Vorbereitung.

Das Geltungsgebiet der 1. Sachlichen Teiländerung liegt südlich und westlich der Ortslage von Burgkemnitz zwischen Schlaitz und Muldenstein. Die betroffene Fläche, eine ehemalige Bergbaukippe, wird als Acker bewirtschaftet und liegt im LSG „Dübener Heide“.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 252 ha, aufgeteilt in 3 Teilflächen (siehe Abb. 1). Geplant ist, die im F-Plan bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar“ zu definieren.

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Abb. 1: Geltungsbereich der F-Planänderung (Skizze)

Quelle: TBIMS Client (Web GIS)

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt im „benachteiligten Gebiet" und ist nach der Freiflächenverordnung LSA-FFAVO über das EEG förderfähig.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Vorbehalts- oder Vorranggebiet für die Landwirtschaft nach dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in seiner geltenden Fassung.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden gesamthaft von demselben landwirtschaftlichen Unternehmen auf konventionelle Weise bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei um einen Mischbetrieb mit Sauen- und Mutterschafhaltung.
Neben dem Anbau von Ackerkulturen wie Wintergerste, Mais und Roggen werden hier auch auf ca. 33 ha Blühflächen mit einem förderrechtlichen Bindungsrahmen von 5 Jahren unterhalten.

„Nach einem Arbeitsgespräch mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat die Gemeinde Muldestausee eine Alternativenprüfung zur Sonnenfarm/Potenzialanalyse PV-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Muldestausee erarbeitet. Diese Alternativenprüfung im Sinne einer Potenzialanalyse ist als Anlage 2 zur Teiländerung FNP Solar beigefügt." (Begründung zum Vorentwurf, Teil I, S. 9).
„Im Kern der Alternativenprüfung steht ein 2-stufiges Verfahren zur Identifizierung von Alternativflächen. Dabei werden zunächst geeignete, vorrangig zu nutzende Flächen (Konversions- und Brachflächen, nicht ausgelastete Gewerbeflächen, obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich) auf Ihre Eignung als Alternativstandort untersucht und im zweiten Schritt weitere Alternativflächen zum Planungsgebiet anhand eines Kriterienkatalogs identifiziert." (Anlage 2 zur Begründung, S. 3).
Anhand der folgenden Kriterien sind Flächen im Gemeindegebiet bezüglich ihrer Eignung als Alternativstandort bewertet worden:

a) Keine Siedlungsflächen
b) Mindestabstand zu Siedlungsflächen von 150 m
c) Keine Waldflächen, NSG oder FFH-Gebiete
d) Keine Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten
e) Keine fragmentierten Flächen
f) Mindestgröße von 50% des Plangebiets
g) Grad der natürlichen Sichtverschattung

h) Eignung und Wertigkeit der Bewirtschaftung.

Zum Ergebnis dieser Prüfung heißt es in der Anlage 2 zur Begründung, S. 3: „Vorhandene Konversionsflächen, Brachen und Bergbaufolgeflächen sind stark fragmentiert, über das Gemeindegebiet verstreut und stellen daher keine sinnvolle Alternative zur Planfläche dar. Nicht ausgelastete Gewerbeflächen oder obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich sind nicht vorhanden."
Somit sind als Alternativen schlussendlich 5 landwirtschaftliche Flächen unterschiedlicher Größe in die nähere Betrachtung gezogen worden (siehe Abb. 2).

Abb. 2: Änderungsfläche (dunkelgrün) und Alternativflächen 1-5 (hellgrün)

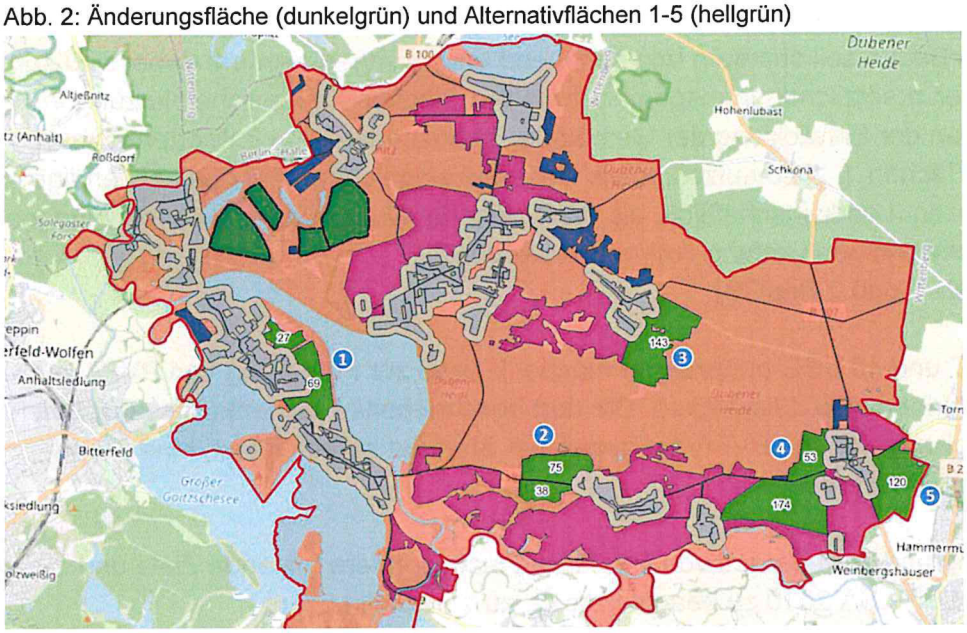

Quelle: Anlage 2 zur Begründung, S. 6

Die Bewertung dieser Fläche nach den Kriterien f) Mindestgröße von 50% des Plangebiets, g) Grad der natürlichen Sichtverschattung und h) Eignung und Wertigkeit der Bewirtschaftung ergab, dass keine davon eine Alternative zur Änderungsfläche darstellt.

<u>Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen nimmt das ALFF Anhalt wie folgt Stellung:</u>

Gegen das vorliegende Vorhaben bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

1. Hinsichtlich der Bauleitplanung wird auch auf die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in Kommunen" hingewiesen. Darin finden sich u. a. folgende Ausführungen im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange:
    - Da die Errichtung von PVFA nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB [1] zählt, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Hiernach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Vorwiegend können die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt werden, da die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen regelmäßig öffentliche Belange wie…die Bodennutzung berührt.

Auch mit der Änderung des BauGB unter § 35 1 Nr. 8 vom 04.01.2023 ist die Errichtung von PVFA nur entlang von Bahnanlagen und Autobahnen in einem Abstand bis zu 200 m als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu zählen, alle weiteren Flächeninanspruchnahmen sind weiter nach § 35 Abs. 2 BauGB wie oben zu beurteilen.
Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PVFA sind u. a. folgende bundesrechtliche Grundsätze zu beachten:

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land-[...]-wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
  (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden."
  (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Die gemäß §§ 37 und 48 EEG aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von PVFA impliziert keine raumplanerische Zulässigkeit. Die dort beschriebene Flächenkulisse dient vielmehr der Feststellung, ob eine PVFA am geplanten Standort berechtigt ist, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 zu beachten resp. zu berücksichtigen:

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden." (Grundsatz 84 LEP-LSA 2010)
Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden." (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010)

Grundsätzlich dienen landwirtschaftliche Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 aufgezeigte raumordnerische Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.

Auch die Aussagen im Klima- und Energiekonzept (KEK) Sachsen-Anhalt zu diesem Thema sind zu beachten. So heißt es hier:„...Der weitere Ausbau von Photovoltaik in Sachsen-Anhalt soll sich...unter Berücksichtigung der Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Freifläche...auf Konversionsflächen sowie darüber hinaus auf Dachflächen fokussieren.".

2. Wie es § 15 des LwG LSA vorsieht, ist bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen der begründete Ausnahmefall zu prüfen. Dies geschieht in aller Regel durch das zuständige ALFF anhand einer Alternativenprüfung.
   Für die vorliegende Planung liegt den Planungsunterlagen eine solche Prüfung mit Datum vom 06.06.2023 bei. Hier heißt es:

„...Da es derzeit zahlreiche Anfragen zur Errichtung von großflächigen PV-Anlagen im Gemeindegebiet gibt, sieht sich die Gemeinde gezwungen, eine Grundsatzentscheidung zu nutzbaren Flächen für die Errichtung dieser Anlagen festzulegen, um die Inanspruchnahme von Flächen, die z.B. der Freizeit und Erholung, der Landwirtschaft oder anderen Zwecken dienen, im Interesse aller Bürger einzudämmen. Die Gemeinde Muldestausee bevorzugt deshalb die Umsetzung einer großen, kompakten Photovoltaikanlage auf den Bergbaufolgeflächen gegenüber einer Vielzahl von räumlich verteilten, kleineren Photovoltaikanlagen...".
(S. 1, Alternativenprüfung zur Sonnenfarm Bella / Potenzialanalyse PV-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Muldestausee, Stand 06.06.2023)
Weiter heißt es:
„...Vorhandene Konversionsflächen, Brachen und Bergbaufolgeflächen sind stark fragmentiert, über das Gemeindegebiet verstreut und stellen daher keine sinnvolle Alternative zur Planfläche dar.
Nicht ausgelastete Gewerbeflächen oder obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich sind nicht vorhanden..."
(S. 3, Alternativenprüfung zur Sonnenfarm Bella / Potenzialanalyse PV-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Muldestausee, Stand 06.06.2023)

Endgültig als Alternativflächen geprüft wurden somit weitere 5 landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mögliche Flächenalternativen, um den Entzug landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden, wurden nicht geprüft bzw. wurde eine entsprechende Prüfung nicht nachvollziehbar in den Planungsunterlagen dargestellt. Nach Auffassung des ALFF Anhalt sollte hier nochmals eine entsprechende Prüfung nicht landwirtschaftlich genutzter Standorte erfolgen.

3. Die durchschnittliche Betriebsgröße landwirtschaftlicher Unternehmen im Dienstbereich des ALFF Anhalt beträgt 280 ha. Im Vergleich zum vorliegenden Vorhaben bedeutet das, dass mit einer Vorhabenfläche von 252 ha fast die gesamte Produktionsfläche eines durchschnittlich großen landwirtschaftlichen Betriebes seiner Nutzung entzogen werden soll.

4. Die auf den Änderungsflächen angelegten Blühflächen sind ein Beitrag zum Umweltschutz und zum Erhalt der Biodiversität. Ihnen werden in den Planungsunterlagen eine große Artenvielfalt bescheinigt (Begründung zum Vorentwurf, S.10). Diese Flächen würden bei Umsetzung der vorliegenden Planung vernichtet werden.

Belange der Flurneuordnung sowie des ländlichen Wegebaus außerhalb von BOV, der dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegt, sind nicht betroffen.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

Glatzer